

Schweizerische
Eidgenossenschaft
Finanzdepartement EFD
Herrn BR Rudolf Merz
Bundesgasse 3
3003 Bern

Freitag, 27. März 2009

**Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern;
Vernehmlassungsverfahren, Ihr Schreiben vom 12. Februar 2009**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz

Die steuerliche Entlastung von Familien und Alleinerziehenden erachten wir als einen der Anreize, die mündigen Bürger zum Fortbestand der Nation zu ermuntern. Neben dem traditionellen Familienverband speziell zu berücksichtigen ist zusätzlich die immer dominanter werdende Gruppe der Alleinerziehenden Väter und Mütter. Lösungen, die die Biographie der betroffenen Erwachsenen und Kinder nicht berücksichtigen, lehnen wir ab. Einzelne Kleinkinder bis zum 6. Altersjahr sollen vollumfänglich von einem Elternteil betreut werden können. Erst in späterem Kindesalter sollen Krippen-/Tageshütendienste bereitgestellt und auch steuerlich berücksichtigt werden können.

Allen Vorschlägen gemeinsam ist die Voraussetzung, einen plafonierten Finanztopf auszuschütten. Dafür unterbreiten Sie Lösungsvorschläge. Alle diese Lösungsvorschläge gehen jedoch völlig an den realen Kosten für Förderungen und Erziehung der nächsten Generationen vorbei. Als Berechnungsgrundlage stellen Sie ab auf Existenzminima nach SchKG oder SVAMV oder Kinderkosten aus der Statistik ab. Alle drei Betrachtungsweisen greifen zu kurz. Für die Bemessung von steuerlichen Abzügen richtig wäre, die effektiven Kosten wie sie z.B. die „Zürcher Tabelle“ für die Berechnung von Alimentenzahlungen zu Grunde zu legen. Ein einzelnes Kleinkind bis 6 Jahre schlägt darin mit ca. CHF 2'000 monatlich zu buche. Dieser Betrag enthält einerseits den Barbedarf (Ernährung, Bekleidung, Unterkunft und Nebenkosten [ca. CHF 700]) und andererseits die geldwerte (ca. CHF 1'300 Leistung für Pflege und Erziehung. Minimal wird – auch bei mehreren Kindern – mit CHF 1500 monatlich gerechnet. Die Aufteilung zulässiger Abzüge für steuerliche Zwecke zwischen „Barbedarf“ und „Pflege und Erziehung“ rechtfertigt keinesfalls eine Aufteilung „50/50“ zwischen Zahler und Empfänger von Kinderalimente. Schon gar nicht einverstanden erklären können wir uns mit dem Vorschlag, ½ Kinderabzug geltend machen zu können, aber dafür effektiv bezahlte Alimente am Nettoeinkommen nicht abziehen zu können.

Einen massiven Eingriff in die steuerliche Gleichstellung stellt nach wie vor die Tatsache dar, dass Alimentenzahler nach dem (höheren) Tarif für Alleinstehende

und Alimentenempfänger nach dem (niedrigeren) Tarif für Verheiratete veranlagt werden.

Der Alimentenzahler und der Alimentenempfänger tragen nach Art. 163 ZGB zu Unterhalt der Kinder bei. Stossend ist, dass meist derjenige, der den höheren Beitrag bezahlt einen weiteren Verlust erleidet in dem das verbleibende Einkommen zu einem höheren Satz versteuert werden muss.

Fremdbetreuung (Krippen, Horte, Tagesmütter) von Kindern ab dem 6. Lebensjahr ist ein massiver Kostenfaktor in einem Familienbudget und muss steuerlich voll – ob subventioniert oder nicht - abgesetzt werden können. Erheblich ist dabei, dass niedrige Einkommen dadurch bevorzugt werden. Vergessen wurden in den Berechnungen die (kompensatorisch wirkenden) Steuerträge Alleinerziehender. Analog der steuerlichen Erfassung geldwerter Leistungen von Arbeitgebern (Kost, Logis, Berufskleidung) müsste doch obhutsberechtigten Müttern die selbst geleistete ‚Pflege und Erziehung‘ von ca. CHF 700/mtl. d.h. ca. CHF 8'400 p.a. als zu versteuerndes Einkommen angerechnet werden. Das wäre nach unserer Einschätzung nicht durchsetzbar.

Antworten auf die Vernehmlassungsfragen

Gemäss den vorherigen Ausführungen sollen die effektiv durchschnittlich anfallenden Kinder-Kosten für die Berechnung der Steuern vom Nettoeinkommen abgesetzt werden können.

Kinder bis 6 Jahre:	bis zu CHF 15'780 (1'315*12)
Kinder 7 bis 12 Jahre	bis zu CHF 17'700 (1'475*12)
Kinder 13 bis 18 Jahre	bis zu CHF 21'420 (1'785*12)

Die Zahlen entstammen der „Zürcher Tabelle“, gültig ab 01. Januar 2009. Die Abzüge werden demjenigen Elter zugestanden der Alimente zahlt. Sein restliches Einkommen wird nach dem (billigeren) „Verheirateten-Tarif“ veranlagt.

Kompensatorisch zahlt die Alimentenempfängerin für die erhaltenen Alimente – ebenfalls nach dem (billigeren) „Verheirateten-Tarif“ Steuern. Zur Vereinfachung der Berechnungen könnten wir uns mit einem nachgewiesenen Abzug von bis zu CHF 20'000 einverstanden erklären.

Ein Steuertarif „C“ für Eltern wäre begrüssenswert. Eltern tragen die Gesellschaft im hohen Masse. Das muss belohnt und unterstützt werden. Ohne Eltern/Kinder würde die AHV und manch anderes Sozialwerk nicht funktionieren. Kinderlose Menschen und Eltern beziehen im Alter dieselbe AHV-Rente. Kinderlose aber haben nicht für Prämienzahler gesorgt und mussten auch nicht die Entbehrungen tragen - im Gegenteil. Im weiteren Sinne sind Kinderlose dem Solidaritätsprinzip nicht entgegengekommen. Liegt ein Anreiz zugunsten einer Familie nicht in der späteren AHV-Rente, so sollte er zumindest bei der Steuer spürbar sein. Dem könnte die vorgeschlagene „C-Klasse“ Rechnung tragen.

Nach dem zuvor gesagten leuchtet es ein, dass die steuerliche Entlastung der Familie auf dieselbe Weise errechnet werden kann. Die IST-Kosten liegen bei.

Kinder bis 6 Jahre:	bis zu CHF 24'480 (2'040*12)
Kinder 7 bis 12 Jahre	bis zu CHF 23'220 (1'935*12)
Kinder 13 bis 18 Jahre	bis zu CHF 25'380 (2'115*12)

Die Zahlen entstammen der „Zürcher Tabelle“, gültig ab 01. Januar 2009. Zur Vereinfachung der Berechnungen könnten wir uns mit einem nachgewiesenen Abzug von bis zu CHF 24'000 einverstanden erklären. Im Unterschied zu den Alleinerziehenden (Geschiedenen, Unverheirateten, Verwitweten etc) können die Familien Kinderabzüge ohne Nachweis der Kosten vornehmen.

Die in steuerrechtlicher Klaustraphobie ausbaldowerten Sudoku-ähnlichen Berechnungen sind für uns allesamt irrelevant. Relevant ist, ob Menschen die Kinder erziehen etwas weniger Steuern zahlen sollen als kinderlose. Der Beitrag der Kinderförderung zur Erhaltung der Gesellschaft ist wohl unbestritten. Vorauszusehen ist, dass das Gemeinsame Sorgerecht als Regelfall eingeführt werden wird. Damit ist gegeben, dass Ehegatten, getrennt lebende Ehegatten, Gleichgeschlechtliche Paare, Alleinerziehende und Alimentenzahler Kinder erziehen. Deren „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ soll den Kindern zufließen und nicht dem Steueramt. Jeder Steuerpflichtige, der sich finanziell an der Betreuung von Kindern beteiligt, soll diese IST-Kosten steuerlich absetzen können. Mit der lächerlichen „Zuteilung“ des halben Kinderabzugs (Max. ½ von CHF 12'000) als steuerlich abzugsfähige Summe für jeden der beiden Elternteile sind wir gar nicht einverstanden. In der täglichen Praxis sehen wir bei steuerbaren Einkommen von 40'000 bis 50'000 Urteile zur Alimentenzahlungen von CHF 7'500 bis 10'000, bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 100'000 über CHF 12'000 jährlich für ein Kind. Es wäre stossend, wenn der Alimentenzahler nur noch CHF 6'000 abziehen könnte, obwohl er die doppelte geldwerte Leistung – oder mehr - erbracht hat.

Kinder haben und erziehen ist eine Leistung. Diese Leistung wird allseitig geschätzt. An diese Leistung hat die Gesellschaft ihren Obolus zu entrichten. Die Verringerung der Steuerlast ist eine dieser Massnahmen.

Mit freundlichen Grüssen

Anton Dudli, Geschäftsführer



George Zimmermann, Vorstandsmitglied



Anlage: Zürcher Tabelle mit Kommentaren,

http://www.igm.ch/fileadmin/bilder-files-pdf/recht/tab_unterhaltsbedarfZH.pdf